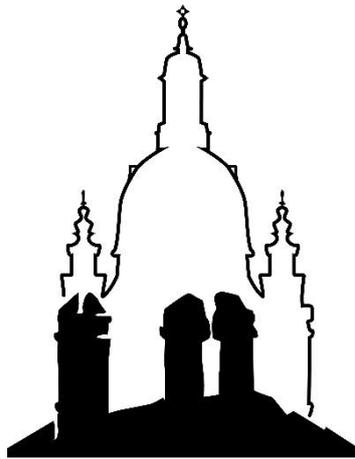


SATZUNG

Fassung vom 26. Oktober 2024



WIEDERAUFBAU
FRAUENKIRCHE
DRESDEN®

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
DER FRAUENKIRCHE DRESDEN e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit	4
Mitgliedschaft	5
Gruppen	6
Mitgliedsbeiträge	7
Organe des Vereins	7
Mitgliederversammlung	7
Einberufung der Mitgliederversammlung	8
Tagesordnung der Mitgliederversammlung	9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
Der Vorstand	10
Zuständigkeit des Vorstands	10
Vorstandssitzung	11
Geschäftsführung	12
Rechnungsprüfer	12
Finanzbeirat	13
Ehrenvorsitzender	13
Auflösung des Vereins	13
Beitragsordnung	15
Spendenkonto	16

Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V. vom 9. Juli 2003 in der am 26. Oktober 2024 beschlossenen Fassung

Präambel

Die Dresdner Frauenkirche wurde im 18. Jahrhundert als eine Bürgerkirche errichtet und zählt seitdem zu den bedeutendsten evangelischen Kirchenbauten. Sie wurde infolge des Krieges 1945 nahezu total zerstört. Ihre Ruine war Mahnmal und Anklage zugleich. Vor allem junge Menschen wollten in gewaltlosem Protest ein Hoffnungszeichen setzen für eine Welt des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung des Lebens, indem sie dort brennende Kerzen abstellten. Die Überwindung der deutschen Teilung ermöglichte es, die Frauenkirche durch aufopferungsvolle Mitarbeit und eine weltweite Spendenbereitschaft wieder aufzubauen. Den Anstoß hierfür gab eine Bürgerinitiative für den Aufbau der Frauenkirche, die mit ihrem „Ruf aus Dresden“ vom 13. Februar 1990 zu einer weltweiten Aktion des Wiederaufbaus der Frauenkirche aufrief. Dieser Ruf hat in der ganzen Welt Unterstützung gefunden und eine beispiellose Spendenbereitschaft ausgelöst. Die Bürgerinitiative wurde somit zum Ausgangspunkt des Wiederaufbaus. Sie entwickelte sich zur Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e. V. Auch nach der Weihe der wiederaufgebauten Frauenkirche im Jahr 2005 unterstützt eine Vielzahl Ehrenamtlicher sowie sonstiger Mitwirkender das Leben in der Frauenkirche und engagieren sich Bürger* mit Spenden für das geistliche und kulturelle Leben und den baulichen Erhalt der Frauenkirche sowie die weitere Erfüllung des Satzungszwecks der Stiftung Frauenkirche Dresden.

Vor diesem Hintergrund versteht sich die Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V. in historischer Kontinuität zur Gesellschaft zur Förderung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden e. V. als eine Gemeinschaft von Menschen, denen die ideelle wie materielle Förderung der Frauenkirche ein Anliegen ist. Darüber hinaus soll die Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V. eine Heimat für die

* Aus Gründen der Lesbarkeit ist im Text dieser Satzung für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt worden. Damit ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Unterstützer der Frauenkirche sein, in der sie ihr gemeinsames Anliegen in freundschaftlicher Verbundenheit pflegen können.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der wiederaufgebauten Frauenkirche und damit der Stiftung Frauenkirche Dresden.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Weitergabe an die Stiftung Frauenkirche Dresden, insbesondere zur Erhaltung des Bauwerks und seiner Einrichtung;
 - b) ehrenamtliche Tätigkeit für die Frauenkirche;
 - c) die Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Frauenkirche, wie z. B. die jährlich am 23. Dezember vor der Frauenkirche stattfindende weihnachtliche Vesper und Veranstaltungen zum 13. Februar;
 - d) die Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Begegnungsveranstaltungen für Ehrenamtliche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder:
Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit zwei von ihm geschuldeten Jahresbeiträgen in Verzug ist.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Gruppen

1. Der Verein kann Gruppen gründen, in denen sich Mitglieder zusammenschließen, die eine gleiche oder ähnliche ehrenamtliche Tätigkeit für die Frauenkirche ausüben, z. B.
 - a) die Gruppe Musik,
 - b) die Gruppe Kirchenführer,
 - c) die Gruppe des geistlichen Bereichs.
2. Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit die Bildung von Gruppen.
3. Die Gruppen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Jede Gruppe bestimmt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
5. Die Vereinsmitglieder werden auf Antrag des jeweiligen Vereinsmitglieds in die jeweilige Gruppe aufgenommen. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Sprechers der Gruppe.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder erbringen ihren Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszwecks nach ihrer Wahl entweder durch die Entrichtung eines Geldbetrages als regelmäßigen Jahresbeitrag oder durch die Erbringung ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Frauenkirche im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b).
2. Höhe und Fälligkeit der als Geldbeiträge zu leistenden Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet, welche Mitglieder aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Frauenkirche von der Entrichtung eines Geldbetrages befreit sind. Vor dieser Entscheidung ist die Stiftung Frauenkirche Dresden anzuhören. Die Einzelheiten regeln vom Vorstand zu beschließende Richtlinien.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Rechnungsprüfer,
5. der Finanzbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder

werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten; eine Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und anderer Berichte sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
 - g) Berufung der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens ein Vorstandsmitglied und sieben Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen

werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Der Vorstand

1. In den Vorstand werden gewählt: der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens drei weitere Personen erweitern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister einzeln vertreten.
4. Wahlvorschläge für den Vorsitzenden bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Einvernehmens mit der Stiftung Frauenkirche Dresden.
5. Einzelheiten der Wahl der Vorstandsmitglieder regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,

2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
5. die Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern sowie Änderung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
6. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
9. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
10. die Berufung des Finanzbeirates (§ 16).

§ 13

Vorstandssitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder von der Geschäftsführung in Textform, telefonisch oder elektronisch einberufen.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Beschlüsse über die Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden gefasst werden.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf textlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und soll Ort und

- Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Die Vorstandssitzung ist in der Regel eine Präsenzsitzung. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes per Video- / Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- oder Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst. Statt einer virtuellen ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder der Abhaltung einer virtuellen Sitzung widerspricht.
 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann Geschäftsführer bestellen. Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Ein Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsführung ist die satzungsmäßige Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Im Übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beruft in der Regel zwei, mindestens aber einen Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Mindestens einer der Rechnungsprüfer soll über

- wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse oder über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Finanzbeirat

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen besteht, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren.
2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand bei der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.
3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.

§ 17

Ehrenvorsitzender

Ein ehemaliger Vorsitzender, dem der Verein für ganz besonders herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der

- Schatzmeister die Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stiftung Frauenkirche Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2024 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 28. Oktober 2017 beschlossenen Fassung. Die auf der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2024 beschlossenen Änderungen wurden im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Reg.-Nr. VR 4303 eingetragen. Die Satzung wird in der Fassung vom 26. Oktober 2024 hiermit ausgefertigt.

Otto Stolberg-Stolberg
Vorsitzender der Gesellschaft zur Förderung
der Frauenkirche Dresden e.V.

Spendenkonto

Commerzbank

IBAN: DE14 8508 0000 0470 0600 00

BIC: DRESDEFF850

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spenden ist gesichert
(siehe unten).

Spenden sind in beliebiger Höhe willkommen.

Die Gesellschaft gehört nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Dresden-Süd für die Jahre 2019 bis 2021 (StNr. 203/140/16638) vom 3.3.2023 zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und in § 3 Nr. 6 GewStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und ist wegen der Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke als gemeinnützig und spendenbegünstigt anerkannt. Die Zuwendungen werden nur zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens) im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 13 sowie § 54 AO verwendet.

Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.

Georg-Treu-Platz 3, 01067 Dresden

Tel. (0351) 656 06 600

E-Mail: office@frauenkirche-dresden.org

www.frauenkirche-dresden.de/foerdergesellschaft